

IHK Schleswig-Holstein | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Sedef Atasoy

Federführung Tourismus

Ansprechpartner/E-Mail
Sedef.atasoy@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-446

Datum
30. März 2026

Stellungnahme zur Drucksache 20/3857 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung unsere Stellungnahme abgeben zu können. Die IHK Schleswig-Holstein ist die Arbeitsgemeinschaft der IHKs Flensburg, Kiel und Lübeck und der zentrale Ansprechpartner für alle Fragestellungen zum Thema Wirtschaft, die mehr als nur regionale Bedeutung haben. Als Gesamtinteressenvertretung bündelt sie die Meinung der drei IHKs in Schleswig-Holstein, so dass diese gegenüber Politik und Verwaltung mit einer Stimme für die Wirtschaft im Lande sprechen.

Mit den Änderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll die Tourismusfinanzierung der Kommunen in Schleswig-Holstein flexibler und rechtssicherer gestaltet werden. Die Anpassungen zielen darauf ab, die Erhebung und Verwaltung der Kur- bzw. Tourismusabgabe zu vereinfachen und langfristig mehr Effizienz und Transparenz zu schaffen. Denn angespannte Haushalte und steigende Verwaltungsanforderungen setzen viele Kommunen zunehmend unter Druck, ihre touristischen Aufgaben zu finanzieren. Die KAG-Reform soll ihnen hierfür künftig eine verlässlichere organisatorische und finanzielle Grundlage bieten.

Die IHK Schleswig-Holstein erkennt an, dass die geplanten Änderungen grundsätzlich dazu beitragen können, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen im Bereich der freiwilligen Aufgabe Tourismus zu stärken. Zugleich ist jedoch absehbar, dass die neuen Regelungen erhebliche Auswirkungen auf das schleswig-holsteinische Gastgewerbe haben werden.

Einleitend möchten wir auf die wirtschaftlichen Herausforderungen und anspruchsvollen Rahmenbedingungen eingehen. Nach mehreren Jahren relativer Stabilität gerät die wirtschaftliche Lage des schleswig-holsteinischen Gastgewerbes zunehmend unter Druck. Steigende Arbeits-, Energie- und Rohstoffkosten, der anhaltende Fach- und Arbeitskräftemangel sowie herausfordernde wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen belasten die Betriebe spürbar. Während die Umsätze laut der aktuellen Konjunkturumfragen der IHK Schleswig-Holstein nicht flächendeckend zurückgehen, verschlechtert sich jedoch vor allem die Ertragslage. Die Kombination aus steigendem Kostendruck, einer schwächelnden Inlandsnachfrage aufgrund zurückhaltender Konsumausgaben und einem intensiven Wettbewerb auf nationalen und europäischen Märkten, erschwert es vielen Unternehmen, ihre Kosten vollständig an die Gäste

weiterzugeben. Diese Konstellation stellt die Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen und verdeutlicht, wie stark das Gastgewerbe in Schleswig-Holstein derzeit gefordert ist.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir konkret zu den folgenden Änderungen Stellung:

§3 Absatz 5: Übernachtungssteuer und Tourismusabgabe

„(5) Eine Steuer auf Übernachtungsleistungen darf nicht erhoben werden, wenn eine Gemeinde eine Gästeabgabe nach § 10 erhebt.“

Während die gleichzeitige Erhebung von Übernachtungssteuer und Kurabgabe (nun Gästeabgabe) nach wie vor ausgeschlossen bleibt, ermöglicht die Änderung des § 3 Abs. 5 KAG nun die parallele Erhebung von Übernachtungssteuer und Tourismusabgabe nach § 10. Diese Flexibilisierung soll sicherstellen, dass Kommunen, insbesondere in stärker touristisch geprägten Regionen, weiterhin ausreichende Mittel für die Finanzierung ihrer touristischen Infrastruktur und Veranstaltungen generieren können.

Die gleichzeitige Erhebung der Tourismusabgabe und Übernachtungssteuer in einer Tourismuskommune würde zu einem spürbar höheren Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand für die betroffenen Betriebe führen, sie doppelt belasten und die Preise für Gäste erhöhen. Dies schwächt die Wettbewerbsfähigkeit und touristische Attraktivität Schleswig-Holsteins.

Kritisch sehen wir vor allem die Erhebung einer Übernachtungssteuer („Bettensteuer“), die vielerorts primär zur Stabilisierung kommunaler Haushalte dient. Da sie als Steuer nicht zweckgebunden ist, fließen die Einnahmen nicht zwangsläufig in die Tourismusfinanzierung, in eine spürbare Verbesserung der touristischen Infrastruktur oder in die Qualität der touristischen Angebote. Gleichzeitig belastet sie Beherbergungsbetriebe einseitig und führt zu zusätzlicher Bürokratie.

Tourismusabgabe als Finanzierungsinstrument:

Die Tourismusabgabe wird gegenüber der Übernachtungssteuer oft als vermeintlich gerechteres Instrument zur Tourismusfinanzierung dargestellt, da sie zweckgebunden ist und Betriebe entsprechend ihrem Nutzen am Tourismus beteiligt. Da sie zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der Unternehmen führt, wird sie von der Mehrheit der Unternehmen abgelehnt. Der Tourismus ist ein zentraler Wirtschaftsfaktor für Tourismuskommunen in Schleswig-Holstein. Er schafft, Arbeitsplätze, stärkt die lokale Wertschöpfung und trägt zur Entwicklung von Infrastruktur bei, die auch den Einheimischen zugutekommt. Vor diesem Hintergrund fordern Unternehmen, den Tourismus seiner ökonomischen und regionalpolitischen Bedeutung entsprechend zu fördern und lehnen zusätzliche Steuern und Abgaben ab. Dennoch gibt es vereinzelt Stimme in der touristischen Unternehmerschaft, die Übernachtungssteuer und Tourismusabgabe als sinnvolle Instrumente zur Tourismusfinanzierung ansehen – insbesondere in stark frequentierten Tourismusorten. In Orten mit hoher Besucherzahl und großem Druck auf die touristische Infrastruktur sehen diese Unternehmen in der Kombination von Übernachtungssteuer und Tourismusabgabe die Möglichkeit, die notwendigen finanziellen Mittel für deren Bereitstellung und Instandhaltung dieser Infrastruktur langfristig zu sichern.

§10 Absatz 1: Kur-, Erholungs- und Tourismusorte können im Rahmen ihrer Anerkennung eine Gästeabgabe erheben

Die Einführung einer Gästeabgabe stellt für Tourismuskommunen eine transparente und effektive Möglichkeit zur Finanzierung touristischer Aufgaben und Leistungen und ist für die Unternehmen gleichzeitig weniger bürokratisch und einfacher abzuwickeln als die Übernachtungssteuer. In der Regel ist die Abgabe an eine Gästekarte gekoppelt, die den Gästen freien oder vergünstigten

Zugang zu touristischen Angeboten, z.B. Stränden, Museen und Veranstaltungen sowie die kostenlose Nutzung von Bussen und Kurzstrecken ermöglicht. Auf diese Weise ist die Abgabe transparent, stärkt unmittelbar der Infrastruktur und das Freizeitangebot vor Ort und schafft gleichzeitig einen klaren Mehrwert für die Gäste.

§10 Absatz 8: Einführung einer Fehlertoleranz für die Kalkulation der Gäste- und Tourismusabgaben

Gäste- und Tourismusabgaben müssen fortan nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert werden. Fehler bei der Ermittlung des Abgabensatzes führen nur dann zur Nichtigkeit der Satzung, wenn der Abgabensatz die zulässige Höchstgrenze überschreitet.

Die Einführung einer Fehlertoleranz, die kleinere Berechnungsfehler zulässt, ohne dass diese sofort zur Unwirksamkeit der Satzung führen, stellt eine notwendige und pragmatische Lösung dar, den Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig den rechtlichen Rahmen für die Kommunen zu vereinfachen.

§10 Absatz 9: Pauschalisierung des Eigenanteils der Gemeinde

Die geplante Pauschalisierung des Eigenanteils der Gemeinden für die Finanzierung öffentlicher Kur- und Tourismuseinrichtungen, wie sie in § 10 Abs. 9 KAG vorgesehen ist, führt zu einer Vereinfachung der Kalkulation und der Verwaltungsprozesse. Durch die pauschale Annahme eines Eigenanteils für alle öffentlichen Kur- und Tourismuseinrichtungen entfällt die aufwändige Einzelbetrachtung jeder einzelnen Einrichtung und ihrer spezifischen Besucherströme. Dies reduziert den administrativen Aufwand für die Gemeinden erheblich und ermöglicht eine schnellere und flexiblere Umsetzung der Abgaben.

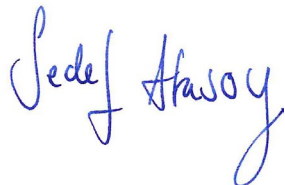
§ 10 Abs.10: Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, d.h. besonderen personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO stellt die Unternehmen insbesondere hinsichtlich der Speicherung und Dokumentation vor besondere Anforderungen, da besondere Anforderungen an die Datensicherheit erfüllt sein müssen. Daher sollten die Unternehmen nur äußerst restriktiv zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet werden. Die Formulierung, dass die Daten zur Abgabeberechnung oder für Entscheidungen über Befreiungen oder Ermäßigungen „zwingend erforderlich“ sein müssen, stellt als unbestimmter Rechtsbegriff keine Rechtssicherheit her, sondern führt eher dazu, dass diese Daten mit den entsprechenden Sicherheitsanforderungen für den Fall der Fälle verarbeitet werden.

Als IHK Schleswig-Holstein sprechen wir uns dafür aus, dass die geplanten Änderungen so ausgestaltet werden, dass sie zwar die Handlungsspielräume der Kommunen verbessern, zugleich jedoch das ohnehin stark geforderte Gastgewerbe in Schleswig-Holstein weder finanziell noch organisatorisch unverhältnismäßig belasten.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sedef Atasoy
Federführung Tourismus IHK Schleswig-Holstein
Stv. Hauptgeschäftsführerin IHK Flensburg